



## SATZUNG

des Komitees für UNIFEM  
(Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für Frauen)  
in der Bundesrepublik Deutschland e. V.

Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2006

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Komitee für UNIFEM (Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für Frauen) in der Bundesrepublik Deutschland e. V.“ (im Weiteren „*UNIFEM Deutschland*“) und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Komitees ist Bonn.

### § 2 Ziele und Aufgaben

1. UNIFEM ist ein Fonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Initiativen in den sich entwickelnden Ländern und Regionen mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Entwicklungsprozess und ihrer gesellschaftlichen Besserstellung.
2. *UNIFEM Deutschland* verbreitet Informationen über die weltweiten Aktivitäten von UNIFEM und führt entwicklungspolitische Bildungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland und weltweit durch.
3. *UNIFEM Deutschland* ist der Charta, den Zielen und Programmen der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Menschenrechtspakten sowie insbesondere der internationalen Übereinkunft zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) verpflichtet.
4. *UNIFEM Deutschland* beschafft Mittel zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke von UNIFEM.
5. *UNIFEM Deutschland* kann eigene Initiativen im Sinne der Zielsetzung von UNIFEM in den sich entwickelnden Ländern und Regionen ergreifen.
6. *UNIFEM Deutschland* vertritt die Interessen von UNIFEM bei den gesetzgebenden Gremien der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen.
7. Zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben arbeitet *UNIFEM Deutschland* in der Bundesrepublik Deutschland und weltweit mit Organisationen zusammen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. *UNIFEM Deutschland* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. *UNIFEM Deutschland* ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden, ist nicht parteipolitisch tätig und vertritt keine Berufs- oder Standesinteressen.
3. *UNIFEM Deutschland* ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel von *UNIFEM Deutschland* werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
5. Mittel von *UNIFEM Deutschland* dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft, Beiträge, Mitgliederrechte

1. *UNIFEM Deutschland* hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein.
  - 2.1 Ordentliche Mitglieder können Frauen, Frauenverbände, Frauengruppen aus gemischten Verbänden und Frauenvereinigungen sein. Sie müssen die Vereinsziele und Aufgaben mittragen und unterstützen. Die Aufnahme ist bei *UNIFEM Deutschland* schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
  - 2.2 Für die ordentliche Mitgliedschaft wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
  - 2.3 Die ordentlichen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
  - 2.4 Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt bei Ausschluss oder bei gegenüber *UNIFEM Deutschland* schriftlich erklärtem Austritt zum Jahresende.
- 3.1 Um über die ordentliche Mitgliedschaft hinaus eine breite Unterstützung der Ziele von *UNIFEM Deutschland* zu ermöglichen, sollen weitere natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen den Status eines Fördermitglieds erwerben können. Fördermitglied kann werden, wer für die Ziele von *UNIFEM Deutschland* gem. § 2 eintritt, in diesem Sinne wirken will und zur Zahlung eines Mindestbeitrages gem. § 4 Abs. 3.3 bereit ist. Die Aufnahme ist bei *UNIFEM Deutschland* schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.2 Fördermitglieder haben das Recht auf Informationen über die Tätigkeit von *UNIFEM Deutschland*, soweit legitime Interessen und das Gebot der Vertraulichkeit dem nicht entgegenstehen und hierdurch nicht unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht werden, sowie das Recht, Vorschläge in allen *UNIFEM Deutschland* betreffenden Angelegenheiten einzubringen.
- 3.3 Die Mindestbeiträge für Fördermitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.4 Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt bei Ausschluss oder bei gegenüber *UNIFEM Deutschland* schriftlich erklärtem Austritt zum Jahresende.  
Ein Fördermitglied scheidet aus, wenn es seine Förderung einstellt oder wenn es durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird.

#### § 5 Organe

Organe von *UNIFEM Deutschland* sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1.1 Genehmigung des Protokolls der Sitzungen der Mitgliederversammlung
  - 1.2 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung
  - 1.3 Entlastung des Vorstandes
  - 1.4 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen
  - 1.5 Beschlussfassung über:
    - Satzung
    - Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
    - Wahlordnung
    - Mitgliedsbeiträge
    - Abberufung von Vorstandsmitgliedern
    - vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge
    - Ausschluss von Mitgliedern und Fördermitgliedern
    - Arbeitsprogramm
    - Wirtschaftsplan
    - Anträge
2. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die ordentliche Mitglieder sind, haben wie natürliche Personen je eine Stimme.
  - 3.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
  - 3.2 Sie wird schriftlich durch den Vorstand einberufen.
  - 3.3 Die Einladung muss mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
  - 3.4 Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe von Gründen verlangen.
7. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin, der Schriftführerin und zwei Beisitzerinnen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre (Wahlperiode) gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl im selben Amt ist einmal möglich. Die Amtszeit im Vorstand darf jedoch insgesamt nicht länger als drei unmittelbar aufeinander folgende Wahlperioden dauern.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied des Komitees mit dessen Aufgaben beauftragen.
5. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden, den zwei Stellvertreterinnen und der Schatzmeisterin. Er vertritt den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Je zwei von den o. g. Personen, von denen immer eine die Vorsitzende oder – im Verhinderungsfall – eine der zwei Stellvertreterinnen sein muss, vertreten *UNIFEM Deutschland* gemeinsam. Das weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 6.1 Der Vorstand führt seine Geschäfte durch die Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin geleitet wird.
- 6.2 Der Vorstand kann der Geschäftsführerin die Vertretung in organisatorischen Angelegenheiten durch mündliche oder schriftliche Bevollmächtigung übertragen
- 7.1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.
- 7.2. Diese Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes und die Organisation der Geschäftsstelle.
8. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung für die ihnen entstandenen Kosten, insbesondere Reise- und Verwaltungskosten.

#### § 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen und zwei Stellvertreterinnen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich.

#### § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung von *UNIFEM Deutschland* entscheidet eine dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Dabei muss mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
2. Nach der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung eine Liquidatorin.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben wird das Vermögen von *UNIFEM Deutschland* nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere begünstigte Körperschaft zur Förderung der Jugendpflege oder der Gleichberechtigung der Frau übertragen.